



Lebkuchen - Schmidt

GmbH & Co. KG

Nürnberger Lebkuchen, Gebäck und andere feine Spezialitäten

Code of Conduct der Lebkuchen-Schmidt Gruppe

1. Grundsätzliches

In den Produktionsstätten und den zugehörigen Bereichen unserer Geschäftspartner gelten die nationalen Gesetze und international verbindlichen Vorgaben sowie die nationalen und internationalen industriellen Standards. Zudem haben die dort bestehenden Produktions- und Arbeitsbedingungen im Einklang mit den ILO-Konventionen, dem UN Global Compact, den OECD-Richtlinien sowie der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zu stehen. Dabei sind die jeweils strengsten Anforderungen einzuhalten.

Sofern Produkte oder Vorprodukte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (einschließlich der Schweiz) hergestellt werden, haben unsere Geschäftspartner zusätzlich sowohl für sich als auch für alle vor ihnen in der Liefer- und Produktionskette stehenden für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der Schweiz liegenden Standorte ein aktuelles Sozialstandardzertifikat mindestens nach dem Standard SA 8000 oder eines vergleichbaren Standards —jeweils ausgestellt von einem anerkannten und unabhängigen Zertifizierungsinstitut— der Lebkuchen-Schmidt Gruppe auf Verlangen vorzulegen. Als vergleichbare Standards gelten insbesondere BSCI oder SMETA.

2. Arbeitsbedingungen

2.1 Arbeitsrahmenbedingungen

2.1.1 Verbot der Kinderarbeit

Ausbeuterische Arbeit, insbesondere Kinderarbeit lehnen wir strikt ab. Das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit darf nicht unter dem Alter der Beendigung der Schulpflicht und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen. Insbesondere dürfen Jugendliche keinen gefährlichen, unsicheren und gesundheitsschädigenden Situationen ausgesetzt werden. Im Falle eines Verstoßes sind durch den Geschäftspartner unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren. Diese Abhilfemaßnahmen haben auch zur Rehabilitation und sozialen Eingliederung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu dienen und diesen einen allgemeinen Schulabschluss nach innerstaatlichen Normen zu ermöglichen.



Lebkuchen - Schmidt

GmbH & Co. KG

Nürnberger Lebkuchen, Gebäck und andere feine Spezialitäten

(Siehe insbesondere ILO-Konvention 79 betreffend Nachtarbeit Jugendlicher, 138 betreffend Mindestalter, 142 betreffend Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 182 betreffend Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sowie ILO-Empfehlung 146 betreffend das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung)

2.1.2 Ausschluss von Zwangsarbeit

Zwangsarbeit und Sklaverei sind in jeglicher Form verboten. Kein Mitarbeiter darf mit Gewalt, Androhung von Gewalt oder durch Einschüchterung zur Arbeit gezwungen werden. Jede Beschäftigung hat freiwillig zu erfolgen. Gefängnisarbeit wird, es sei denn sie erfolgt ohne Zwang, abgelehnt.

(Siehe insbesondere ILO-Konvention 29 betreffend Zwangsarbeit, 105 betreffend Abschaffung der Zwangsarbeit)

2.1.3 Diskriminierungsverbot

Diskriminierungen sind verboten. Dazu zählen Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, ethnischer Herkunft, Kaste, Nationalität, Behinderung, Familienstand, sexueller Orientierung, der politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeiterorganisation und Gewerkschaft oder anderer persönlicher Merkmale (z. B. Hautfarbe). Die Entscheidungen der Geschäftspartner über Anstellung, Lohn, Sozialleistung, Fortbildungsmaßnahmen, Arbeitszuteilung, Beförderung und Kündigung dürfen einzig auf Grundlage der Fähigkeiten der Mitarbeiter ggf. unter Berücksichtigung des Ausgleichs sozialer Unterschiede beruhen.

(Siehe insbesondere ILO-Konvention 100 betreffend Gleichheit des Entgeltes, 111 betreffend Diskriminierung, 143 betreffend Wanderarbeitnehmer, 158 betreffend Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 159 betreffend Berufliche Rehabilitation und Beschäftigung der Behinderten)

2.1.4 Entlohnung

Die Löhne dürfen keinesfalls die örtlichen Mindestlöhne unterschreiten. Die Grundlöhne müssen zudem die Lebenshaltungskosten decken und zusätzlich den Mitarbeitern einen Teil zur freien Verfügung belassen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen sind einzuhalten. Eine gleiche Entlohnung für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeiten ist zu gewährleisten. Gehaltsabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht gestattet. Die Auszahlung des Lohnes hat in einer für den Beschäftigten praktischen Weise zu erfolgen. Die Beschäftigten sind regelmäßig in für sie verständlicher Form über die Zusammensetzung ihrer Vergütung zu informieren. Unsere Geschäftspartner sind sich ihrer sozialen Verantwortung bewusst und heben kontinuierlich den Lebensstandard ihrer Mitarbeiter durch das Lohngefüge, Sozialleistungen und Fürsorgeprogramme an, um insgesamt die Lebensqualität zu erhöhen.

(Siehe insbesondere ILO-Konvention 26 betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 100 betreffend Gleichheit des Entgelts, 131 Festsetzung von Mindestlöhnen)



Lebkuchen - Schmidt

GmbH & Co. KG

Nürnberger Lebkuchen, Gebäck und andere feine Spezialitäten

2.1.5 Arbeitszeiten

Arbeitszeiten haben geltendem Recht und industriellen Standards zu entsprechen, je nachdem, welche der Vorschriften strenger sind. Auf keinen Fall darf von Beschäftigten gefordert werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten. Überstunden sollten freiwillig geleistet werden, dürfen zwölf Stunden pro Woche nicht überschreiten und dürfen nicht regelmäßig gefordert werden. Sämtliche Überstunden sind mit Zulagen und/oder in Zeit gemäß gesetzlichen oder industriellen Standards auszugleichen. Überstunden ohne angemessenen Lohn- oder Zeitausgleich sind verboten. Beschäftigten steht mindestens ein freier Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen zu.

(Siehe insbesondere ILO-Konvention 1 betreffend Arbeitszeit, 14 betreffend Wöchentlicher Ruhetag)

2.1.6 Disziplinarmaßnahmen

Beschäftigte sind mit Respekt und Würde zu behandeln. Jegliche Form der körperlichen, psychologischen, sexuellen oder verbalen Belästigung und des Missbrauchs sowie jeglichen anderen Formen der Einschüchterung sind verboten. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur in Einklang mit nationalen Gesetzen und international anerkannten Menschenrechten erfolgen.

2.1.6 Fairer Wettbewerb

Grundsätzlich sind die allgemeingültigen Regeln des fairen Wettbewerbs innerhalb des Unternehmens und im Rahmen aller Kontakte nach außen sicherzustellen. Korruption und Bestechung darf in keiner Form toleriert, oder sich in irgendeiner Weise darauf eingelassen werden. Dies gilt einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen, die die Entscheidungsfindungen beeinflussen können.

2.2 Arbeitnehmerrechte

2.2.1 Arbeitsverträge

Ein Arbeitsvertrag ist den Beschäftigten in schriftlicher Form auszuhändigen (der Arbeitsvertrag muss mindestens enthalten: Name, Geburtsdatum, -ort, Heimatanschrift, Beginn der Beschäftigung, Dauer des Arbeitsvertrags, Arbeitsstunden, Inhalt der Arbeit, Gehalt und Vergütung, Urlaubsanspruch, Kündigungsbedingungen, Unterschrift von Beschäftigtem und Arbeitgeber). Im Fall von Kontraktarbeit hat der Geschäftspartner dafür zu sorgen, dass der Vertragspartner o.g. Vorgaben erfüllt.

(Siehe insbesondere ILO-Konvention 64 der schriftlichen Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer)

2.2.2 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektiv-Verhandlungen

Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften ihrer Wahl dürfen die Beschäftigten selbst gründen oder ihnen beitreten. Das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektiv-Verhandlungen (z.



Lebkuchen - Schmidt

GmbH & Co. KG

Nürnberger Lebkuchen, Gebäck und andere feine Spezialitäten

B. Tarifverhandlungen) ist anzuerkennen und zu wahren. Ein effektiver Informationsaustausch der Mitarbeiter und ihren Vertretern muss sichergestellt werden.

(Siehe insbesondere ILO-Konvention 87 betreffend Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 98 betreffend Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 135 betreffend Arbeitnehmervertreter, 154 betreffend Kollektivverhandlungen sowie ILO-Empfehlung 143 betreffend Schutz und Erleichterung für Arbeitnehmervertreter im Betrieb)

2.2.3 Gesundheit und Sicherheit

Die Sicherheit der Beschäftigten ist durch die Geschäftspartner sicherzustellen. Ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld muss bereitgestellt werden. Der Arbeitsplatz darf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in keiner Weise gefährden. Es sind regelmäßig Arbeitssicherheitsübungen durchzuführen und Maßnahmen zu treffen, die Unfälle bei der Beschäftigung und Berufskrankheiten vermeiden. Dazu gehören auch Schutz vor Feuer und giftigen Substanzen. Beleuchtungs-, Belüftungs- und Heizungsanlagen müssen ausreichend vorhanden sein und je nach Bedarf genutzt werden. Es sind saubere Toiletten und der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge bereitzustellen. Werden Schlafräume gestellt, müssen auch hier hygienische und sichere Bedingungen herrschen.

(Siehe insbesondere ILO-Konvention 155 betreffend Arbeitsschutz sowie ILO-Empfehlung 164 betreffend Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt)

2.2.4 Landbesitz und Landraub

Im Rahmen der Wertschöpfung, die im Verantwortungsbereich des Geschäftspartners und seiner Zulieferer stattfindet, muss sichergestellt sein, dass keine widerrechtliche Zwangsräumung oder kein widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, stattfindet.

2.2.4 Beschwerde-Mechanismen

Die Geschäftspartner haben auf Betriebsebene über die gesamte Liefer- und Produktionskette hinweg für die Einrichtung wirksamer Beschwerdemechanismen für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zu sorgen. Beschäftigte, die eine Beschwerde basierend auf diesem Kodex und/oder geltenden nationalem/internationalem Recht erheben, dürfen keiner Form von Disziplinar- oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden.

2.2.5 Information

Die den Vorgaben dieser Ziffer 2 zugrundeliegenden Prinzipien sind in allen Geschäftsstellen/Produktionsstätten der Geschäftspartner in der jeweiligen Landessprache frei



Lebkuchen - Schmidt

GmbH & Co. KG

Nürnberger Lebkuchen, Gebäck und andere feine Spezialitäten

zugänglich und gut sichtbar auszuhängen. Bei Analphabetismus müssen diese Prinzipien mündlich erläutert werden.

2.2.6 Kontrolle

Die Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, über die gesamte Liefer- und Produktionskette hinweg in den Produktionsstätten Kontrollen zur Sicherstellung der Vorgaben aus Ziffer 2 dieses Nachhaltigkeitskodex durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Zudem behält sich die Lebkuchen-Schmidt Gruppe vor, auf Kosten des Geschäftspartners in Absprache mit dem Produktionsbetrieb eigene Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Möglichkeit hierzu haben die Geschäftspartner sicherzustellen. Eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Ziffer 2 dieses Sozialstandards kann dabei auch in Verbindung mit einem Betriebsaudit durch ein von der Lebkuchen-Schmidt Gruppe vorgegebenes und/oder beauftragtes anerkanntes und unabhängiges Prüfinstitut oder durch einen von der Lebkuchen-Schmidt Gruppe beauftragten unabhängigen externen Auditor erfolgen.

Die Einhaltung der Inhalte aus Ziffer 2.1 und 2.2 dieses Lebkuchen-Schmidt Gruppe -Sozialstandards darf nicht durch arbeitsvertragliche Vereinbarungen oder vergleichbare Maßnahmen umgangen werden. Insbesondere sind die folgenden Arbeits- und Umweltrahmenbedingungen sowie Arbeiterrechte zu gewährleisten.

3. Rahmenbedingungen zum Schutz von Umwelt und Natur

3.1 Umweltrahmenbedingungen

Es muss sichergestellt sein, dass durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens eine schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder ein übermäßiger Wasserverbrauch, verhindert wird.

Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die dazu führen, dass

- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt werden
- b) einer Person der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt wird
- c) einer Person der Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört wird, oder
- d) die Gesundheit einer Person geschädigt wird.



Lebkuchen - Schmidt

GmbH & Co. KG

Nürnberger Lebkuchen, Gebäck und andere feine Spezialitäten

3.2 Spezielle Anforderungen zum Schutz von Umwelt und Natur

a) Jede Verwendung von Quecksilber, bei der Herstellung von Produkten oder anderen Prozessen, sowie die Entsorgung der Abfall- und Reststoffe aus diesen Verfahren, müssen dem Minamata-Übereinkommen von 2013, und den Nachfolgevereinbarungen, entsprechen.

b) Alle Abfälle und Reststoffe, die aus den Prozessen, die der Geschäftspartner zu vertreten hat, resultieren, müssen so behandelt oder entsorgt werden, dass eine nachteilige Beeinflussung von Umwelt und Natur unterbleibt.

4. Verhalten bei Verstößen

Bei Hinweisen auf Verstöße gegen die Vorgaben aus Ziffer 2 und 3 dieses Verhaltenskodex ist der Geschäftspartner verpflichtet, sofort Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten. Wiederholte Verstöße oder sonstige Verstöße, die den guten Ruf und das positive Image der Lebkuchen-Schmidt Gruppe beeinträchtigen können, berechtigen die Lebkuchen-Schmidt Gruppe außerdem, die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung als für die Lebkuchen-Schmidt Gruppe in Teilen oder insgesamt als nicht mehr zumutbar einzustufen.

Mit dem Code of Conduct verpflichtet die Lebkuchen-Schmidt Gruppe seine Partner –gleich ob Auftragnehmer, Subunternehmer, Zulieferer oder andere– die darin geregelten Arbeits- und Sozialbedingungen ausnahmslos einzuhalten.

Die Achtung der Menschenrechte an den Produktionsstandorten weltweit ist eine elementare Forderung, die wir gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern auf einer partnerschaftlichen Basis umsetzen.

Lebkuchen-Schmidt Gruppe, Zollhausstraße 30

90469 Nürnberg

August 2025